

**Fertigung: X/5**

**Entwurf - Stand 28.10.2022**

**Vereinbarung**

**Nr. 04**

zwischen dem

**Freistaat Bayern**

vertreten durch das

Wasserwirtschaftsamt Ansbach

**- Vorhabensträger -**

und der

**Stadt Ansbach**

über Leistungen

zum Bau von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Fränkischen Rezat,  
einem Gewässer II. Ordnung

PA 06 (Fluss-km 54,800 bis 55,080)

PA 07 (Fluss-km 55,080 bis 55,535)

PA 08a (Fluss-km 55,535 bis 55,700)

Anlage:

- Anlage 1: Kostenberechnung v. 10.01.2022

## **Vorbemerkungen:**

Bisher wurden folgende Vereinbarungen mit der Stadt Ansbach geschlossen:

1. Vereinbarung **Nr. 1** vom 26.02.2015 bzw. 12.03.2015 über die Planungsleistungen (Leistungsphasen 1 bis 4), städtebaulichen Beratungsleistungen, Baugrunduntersuchung, Vermessung und sonstige erforderliche freiberufliche Leistungen, insbesondere Fachgutachten, Beweissicherungsverfahren sowie Durchführung VOF-Verfahren (externe Beratung) zum Hochwasserschutz Ansbach, Planungsabschnitte PA06/07 (rechtsseitig), mit einem Beteiligensatz in Höhe von 50 %.
2. Vereinbarung **Nr. 2** vom 02.04.2019 bzw. 17.04.2019 über die Kostenaufteilung des zu den ursprünglichen Planungsabschnitten PA06/07 (rechtsseitig) hinzugekommenen Abschnittes „PA06/07e“ (rechtsseitig), mit einem Beteiligensatz in Höhe von 35 %.
3. Vereinbarung **Nr. 3** vom xx bzw. xx über die Planungsleistungen (Leistungsphasen 5 bis 9) und sonstigen freiberuflichen Leistungen zum Hochwasserschutz Ansbach, Planungsabschnitte „PA06/07/08a“ (rechtsseitig), mit einem Beteiligensatz in Höhe von 35 %.

Die bisher geschlossenen Vereinbarungen bleiben von der vorliegenden Vereinbarung unberührt.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind die bei der Umsetzung des unter § 2 Abs. 1 genannten Vorhabens zu erbringenden Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien sowie die Aufteilung der Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens nach § 2 Abs. 1 zwischen beiden Vertragsparteien.
- (2) Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen des Vorhabensträgers bleiben davon unberührt.

## § 2 Umfang und Beschreibung des Vorhabens, Zeitraum der Umsetzung

### (1) Umfang des Gesamtvorhabens:

Hochwasserschutz der Stadt Ansbach, Planungsabschnitte 06/07/08a (rechtsseitig) von Fluss-km 54,800 bis 55,700

- Planung der Hochwasserschutzanlagen für die Stadt Ansbach
- Bau von Hochwasserschutzanlagen einschließlich der Bauwerke zur Binnenentwässerung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der Stadt Ansbach
- Der Bauentwurf des Büros Dr. Blasy & Dr. Øverland v. 10.01.2022 umfasst alle notwendigen Schritte, die zur Realisierung erforderlich sind.

### (2) Beschreibung der einzelnen Leistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des in Abs. 1 genannten Vorhabens:

Das Vorhaben wird gemäß dem Bauentwurf des Büros Dr. Blasy & Dr. Øverland v. 10.01.2022 umgesetzt und besteht insbesondere aus:

- Maßnahmen zwischen Fluss-km 54,800 bis 55,700
- Errichtung einer etwa 1.010 m langen Hochwasserschutzwand einschließlich 16 Öffnungen (Durchgänge, Hubtore etc.).
- Herstellung der Binnenentwässerung, bestehend im Wesentlichen aus vier Pump-/Sielbauwerken, vier Sielschächten und Kiesaustauschbohrungen zum Anschluss an grundwasserführende Schichten.
- Errichtung und Betrieb von zwölf Grundwassermesstellen
- dem zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Grunderwerb und Bestellung von Grunddienstbarkeiten einschließlich anfallender Nebenkosten
- Bau einer Fischaufstiegsanlage

### (3) Zeitraum

Das Gesamtvorhaben nach Abs. 1 benötigt voraussichtlich einen Abwicklungszeitraum bis zum Jahr 2026.

### **§ 3 Träger des Vorhabens**

Träger des Vorhabens (Vorhabensträger) ist nach Art. 39 Abs. 1 BayWG der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach.

### **§ 4 Pflichten des Vorhabensträgers im Zuge der Umsetzung**

Der Vorhabensträger betreibt für das gesamte Vorhaben alle erforderlichen Umsetzungsschritte (z. B. Planung, Grunderwerb, Genehmigungsverfahren, Ausschreibung und Vergabe, Bau, Qualitätsmanagement, Projektsteuerung). Aufträge bzw. Bauaufträge an Dritte vergibt ausschließlich der Vorhabensträger.

### **§ 5 Nebenpflichten des Vorhabensträgers im Zuge der Umsetzung**

- (1) Der Vorhabensträger teilt der Stadt Ansbach bei der Umsetzung von einzelnen Leistungen nach § 2 Abs. 2, die nicht innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, die Aufteilung der Kosten über den Abwicklungszeitraum und bis zum 30.06. den voraussichtlichen Kostenbedarf für das darauffolgende Kalenderjahr mit. In Ausnahmefällen ist eine Meldung des Kostenbedarfes auch bis zum 31.08. möglich.
- (2) Absehbare Verzögerungen im Abwicklungszeitraum nach § 2 Abs. 3 teilt der Vorhabensträger der Stadt Ansbach unverzüglich mit.

### **§ 6 Pflichten der Stadt Ansbach im Zuge der Umsetzung**

- (1) Die Stadt Ansbach verpflichtet sich zur Übernahme von Beiträgen, auch in Form von Vorschüssen und unbaren Leistungen, in Höhe von

35 % Prozent

der im Rahmen des Vorteilsausgleichs nach Art. 42 BayWG für alle zur Umsetzung des unter § 2 Abs. 1 genannten Vorhabens anfallenden Kosten. Die Stadt Ansbach leistet hierzu Beiträge an den Vorhabensträger gemäß § 8 und § 9.

- (2) Die Stadt Ansbach unterstützt den Vorhabensträger unentgeltlich bei
  - Öffentlichkeitsarbeit

- Vorbereitung Grunderwerb und Grunderwerb
- Ähnlichem bzw. Sonstigem (z.B. Baugrunderkundung, Grundwassermessstellen und Vermessung)

## **§ 7 Grunderwerb, Bestellung von Dienstbarkeiten**

- (1) Die für die Umsetzung der Maßnahmen im Übrigen notwendigen Grunderwerbskosten oder die Kosten für die Bestellung von Dienstbarkeiten (einschließlich anfallender Nebenkosten) gehören zu den Gesamtkosten des Vorhabens.
- (2) Grundstücke im Eigentum der Stadt Ansbach werden vom Vorhabensträger erworben und zu den Gesamtkosten des Vorhabens hinzugerechnet.

## **§ 8 Kosten, Beiträge und Vorschüsse**

- (1) Die Herstellungskosten (ohne Planungskosten) des Vorhabens belaufen sich vorläufig gemäß dem Bauentwurf des Büros Dr. Blasy & Dr. Øverland v. 10.01.2022 auf 10.270.890,00 € (brutto) – siehe Anlage 1.
- (2) Es ist vorgesehen nach Fertigstellung der Maßnahme der Stadt Ansbach Betrieb, Unterhaltung, Instandhaltung und Reinvestitionen zu übertragen.

Auf die Kosten des Vorhabens nach § 8 Abs. 1 leistet die Stadt Ansbach vorläufig Beiträge gemäß des in § 6 Abs. 1 vereinbarten Prozentsatzes in Höhe von 3.594.811,50 €.

Der Anteil unbarer Leistungen bleibt einer noch abzuschließenden Vereinbarung vorbehalten.

- (3) Im Fall einer Kostensteigerung verpflichtet sich die Stadt Ansbach zur anteiligen Erbringung des zusätzlichen Kostenbeitrags. Sollten im Zuge des Baufortschrittes Kostenänderungen von mehr als 10 Prozent der Gesamtkosten absehbar sein, so wird die Stadt Ansbach vom Vorhabensträger unverzüglich informiert. Der endgültige Beitrag in Euro errechnet sich aus den tatsächlich abgerechneten Gesamtkosten des Vorhabens.
- (4) Vor der Ausschreibung des Vorhabens oder einzelner Bauabschnitte hat die Stadt Ansbach auch durch die Einstellung entsprechender Mittel im Haushalt die Finan-

zierung der zugesagten Beiträge zu gewährleisten und dies gegenüber dem Vorhabensträger zu bestätigen.

- (5) Vor der Vergabe der Bauleistungen legt der Vorhabensträger der Stadt Ansbach einen Finanzierungsplan mit voraussichtlichen Fälligkeiten der von der Stadt Ansbach zu erbringenden Beiträge vor und aktualisiert diesen bei Bedarf rechtzeitig. Die Stadt Ansbach stellt die jeweilige kurzfristige Verfügbarkeit der Mittel sicher.

## **§ 9 Rechnungsstellung, Fälligkeit**

- (1) Die Beiträge werden je nach Erfordernis und Baufortschritt der Stadt Ansbach, ggf. auch als Vorschuss, in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Abschluss jeden Kalenderjahres oder zum Abschluss der unter § 2 Abs. 2 genannten einzelnen Leistungen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
- (2) Die Beiträge und Vorschüsse sind spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung durch den Vorhabensträger fällig und zu zahlen.
- (3) Die Schlussrechnung wird spätestens zwei Jahre nach Abnahme des Vorhabens im Sinne des Art. 61 BayWG gestellt.
- (4) Kostenfeststellung und Kostenkontrolle erfolgen durch den Vorhabensträger. Die Rechnungsbelege können von der Stadt Ansbach auf Verlangen eingesehen werden.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Zur Einhaltung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung der Briefwechsel nicht, ebenso nicht die elektronische Form oder die Textform. Dieses Schriftformerfordernis kann unbeschadet individueller Vertragsabreden nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.
- (2) Diese Vereinbarung erlischt, wenn nicht spätestens fünf Jahre nach Unterzeichnung mit der Umsetzung des Gesamtvorhabens nach § 2 Abs. 1 begonnen wurde.
- (3) Diese Vereinbarung wird in fünffacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Ansbach erhält zwei Fertigungen, der Vorhabensträger erhält drei Fertigungen.

(4) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stadt Ansbach

Vorhabensträger

Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Ansbach, den .....

Ansbach, den .....

.....

.....

Thomas Deffner

Ltd. BD Thomas Keller

Oberbürgermeister der

Behördenleiter

Stadt Ansbach

Wasserwirtschaftsamt Ansbach